AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität

LAND KÄRNTEN

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	21. Juni 2017
Zahl	**07-AL-AWGE-180/10-2017**
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Frau Gudrun Tschauko
Telefon	050-536-17044
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Betreff:
IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach;
1. **Antrag gemäß § 24a AWG 2002 –**
2. **Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers – Bescheid**

Bescheid

über den Antrag vom 27. Jan. 2017, inkl. Beilagen, bei der Abfallwirtschaftsbehörde eingelangt am 6. Feb. 2017, zu Zahl: 07-AL-AWGE-180/1-2017, in der ergänzenden Eingabe vom 24. Mai 2017, zu Zahl: 07-AL-AWGE-180/5-2017, in der abfallrechtlichen Verwaltungsangelegenheit der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach, betreffend die Erteilung einer Sammlererlaubnis für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers.

S p r u c h

I.
Sammlererlaubnis

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde erteilt der **IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., FN 102483 k, Rauth 102, 9074 Keutschach**, auf Grund des Antrages vom 27. Jan. 2017, inkl. Beilagen, bei der Abfallwirtschaftsbehörde eingelangt am 6. Feb. 2017, zu Zahl: 07-AL-AWGE-180/1-2017, in der ergänzenden Eingabe vom 24. Mai 2017, zu Zahl: 07-AL-AWGE-180/5-2017, gemäß §§ 24a Abs. 1 und 25a Abs. 2, 3 und 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF, die **Erlaubnis** zur **Sammlung von Abfällen** für nachstehend angeführte Abfallarten der Anlage 5 der „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis" (Abfallverzeichnisverordnung), BGBl. II Nr. 570/2003, idF BGBl. II Nr. 498/2008, bei Einhaltung der unter **Spruchteil III.** in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen:

SN	Sp	g	Abfallbezeichnung laut Anlage 5	Spezifizierung	BV
35302	77	g	„Blei (Bleistäube sind der Schlüsselnummer 31217 zuzuordnen)"	gefährlich kontaminiert	R13
35314			Kabel		R13
35322		g	Bleiakkumulatoren		R13
35342		g	Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl und dgl.)		R13
35503		g	Bleischlamm		R13

SN	=	Schlüsselnummer
SP	=	Spezifizierung (Unterteilung von Abfallarten, die durch weitere Codestellen und Zusatzbemerkungen gekennzeichnet sind.)
g	=	gefährlich
BV	=	Behandlungsverfahren

Abfallbezeichnung laut Anlage 5:
[Schlüsselnummern der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 idF BGBl. II Nr. 498/2008.]

Behandlungsverfahren R13 gemäß Anhang 2 des AWG 2002:
Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle).

Beschreibung des Vorhabens

Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. unter der handelsrechtlichen Geschäftsführung des Herrn Gottfried Breiner, geb. am 2. Juli 1948, mit dem Firmensitz in Rauth 102, 9074 Keutschach, beabsichtigt die Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Schlüsselnummern 35302 77, 35314, 35322, 35342 und 35503.

Die Betriebsweise stellt sich so dar, dass die Abfälle im Ausland (z.B. Frankreich) eingekauft und im Anschluss daran im **Ganzladungs-Verkehr** direkt zu befugten Verwertungsanlagen (z.B. in Deutschland) verbracht werden. Die Abfälle werden von den jeweiligen Lieferanten mittels Kipper mit ADR-Zulassung ohne weiteren Umschlag auf direktem Wege vom Verladeort zum Empfänger befördert. Die erforderliche Notifizierung der Abfälle erfolgt direkt durch den Abfallerzeuger.

Sollte jedoch eine Zwischenlagerung der Abfälle aus zwingenden Gründen notwendig werden, verfügt die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. über die Nutzungsberechtigung für ein behördlich genehmigtes Zwischenlager in der Betriebsanlage der Metál & Recycling Kft. mit dem Standort in 6000 Kecskemét - Ungarn, Parasztföiskola 19. Die Betriebsanlage wurde mit Beschluss der Regierungsstelle Komitat Bács-Kiskun Bezirksamt Kecskemét, Hauptabteilung für Umwelt- und Naturschutz, Abteilung für Rechts- und Behördenregister, 6000 Kecskemét, Bajcsy-Zsilinsky krt. 2., Pf. 642, Ungarn, vom 17. Mai 2017, Zahl: 83914-1-21/2017, behördlich genehmigt.

II.
Abfallrechtlicher Geschäftsführer

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde erteilt der **IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., FN 102483 k, Rauth 102, 9074 Keutschach,** auf Grund des Antrages vom 27. Jan. 2017, inkl. Beilagen, bei der Abfallwirtschaftsbehörde eingelangt am 6. Feb. 2017, zu Zahl: 07-AL-AWGE-180/1-2017, in der ergänzenden Eingabe vom 24. Mai 2017, zu Zahl: 07-AL-AWGE-180/5-2017, gemäß § 24a Abs. 1 iVm § 26 Abs. 1, 2, 3 und 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF, die

E r l a u b n i s

zur **Bestellung** von **Herrn Gottfried Breiner,** geb. am 2. Juli 1948, wohnhaft in Rauth 102, 9074 Keutschach, zum abfallrechtlichen Geschäftsführer der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach, für den Bereich der Sammlung von den unter Spruchteil I. dieses Bescheides angeführten gefährlichen Abfällen der Anlage 5 der „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis“ (Abfallverzeichnis-verordnung), BGBl. II Nr. 570/2003 idgF BGBl. II Nr. 498/2008.

III.
Auflagen und Bedingungen

Gemäß § 25a Abs. 5 AWG 2002 hat die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. nachstehende Auflagen bzw. Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Sammlung und der Transport der Abfälle haben im **Ganzladungsverkehr** zu erfolgen, die Abfälle sind ausschließlich an befugte Sammler/Behandler zu übergeben.

2. Mittels Eingangskontrolle ist sicherzustellen, dass ausschließlich dem Erlaubnisumfang entsprechende Abfälle angenommen werden, nicht entsprechende Anlieferungen sind zurückzuweisen.

3. Im Falle der Kündigung der Nutzungsvereinbarung mit der Metál & Recycling Kft. am Standort in 6000 Kecskemét - Ungarn, Parasztföiskola 19, für das zur Verfügung gestellte Zwischenlager, ist der Abfallwirtschaftsbehörde des Landes Kärnten **unverzüglich ein neues behördlich genehmigtes Zwischenlager** nachzuweisen.

4. Da die Geltungsdauer der Genehmigung für die der Metál & Recycling Kft. mit Beschluss der Regierungsstelle Komitat Bács-Kiskun Bezirksamt Kecskemét, Hauptabteilung für Umwelt- und Naturschutz, Abteilung für Rechts- und Behördenregister, 6000 Kecskemét, Bajcsy-Zsilinsky krt. 2., Pf. 642, Ungarn, vom 17. Mai 2017, Zahl: 83914-1-21/2017, behördlich genehmigten Betriebsanlage auf **5 Jahre nach Rechtskrafterlangung des Beschlusses** befristet wurde, ist der Abfallwirtschaftsbehörde unverzüglich nach Ablauf dieser Geltungsdauer unaufgefordert eine Verlängerung der Genehmigung vorzulegen bzw. ein anderes geeignetes behördlich genehmigtes Zwischenlager bekannt zu geben.

   Hinweis: Sollte der Abfallwirtschaftsbehörde nach Ablauf der Geltungsdauer (Ende Mai 2022) keine Verlängerung der Genehmigung vorgelegt werden bzw. kein anderes geeignetes und behördlich genehmigtes Zwischenlager bekanntgegeben werden, müsste die Erlaubnis gemäß § 25a Abs. 6 AWG 2002 entzogen werden, da die Voraussetzung gemäß § 25a Abs. 2 Z 3 leg. cit. nicht mehr vorliegen würden.

5. Getrennt für jedes Kalenderjahr sind fortlaufende elektronische **Aufzeichnungen** sowohl über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gesammelten Abfälle zu führen. (Auf die Verpflichtung der AbfallbilanzV, BGBl. II Nr. 497/2008, wird hingewiesen.)

6. Die Tätigkeit des Sammelns der gefährlichen Abfälle darf nur unter der abfallrechtlichen Geschäftsführung des Herrn **Gottfried Breiner,** geb. am 2. Juli 1948, wohnhaft in Rauth 102, 9074 Keutschach, ausgeübt werden.

7. Der abfallrechtliche Geschäftsführer hat im Betrieb eine Tätigkeit von mindestens der Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit, das sind 20 Wochenstunden, zu leisten.

8. Bei Ausscheiden des abfallrechtlichen Geschäftsführers bzw. der verantwortlichen Person aus dem Betrieb, hat die Erlaubnisinhaberin **unverzüglich,** jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer bzw. eine neue verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat.

9. Änderungen der in das EDM-Register selbst einzutragenden oder selbst eingetragenen Daten sind umgehend unter der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugeteilten Identifikationsnummer (GLN = global location number) zu berichtigen.

IV.
Kosten

Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. hat gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF, nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

Bundesverwaltungsabgaben gem. § 78 Abs. 1 und Abs. 2 AVG, idgF,
iVm Tarif **B Z 446** der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983,
BGBl. Nr. 24/1983, idgF, für die Erteilung einer Sammlererlaubnis sowie die
Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers in Höhe von je € 109,00
Gesamt **€ 218,00**

Die Kosten in Höhe von **€ 218,00** sind binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem **Originalzahlschein** dem Amt der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen.

Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen **unbedingt** die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck, Kundendatennummer) angegeben werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnotwendige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Daten für das e-banking:

IBAN-Code: AT065200000001150014
SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K
Bank: AUSTRIAN ANADI BANK AG
Kundendatennummer: siehe beiliegenden Zahlschein

Hinweis:

Dieser Bescheid bildet nunmehr eine **rechtliche Einheit** mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 29. Juni 2016, Zahl: 07-AL-AWOE-334/3-2016,

B e g r ü n d u n g

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht für die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. auf Grund des Gebührengesetzes (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, idgF, mit der Zustellung dieses Bescheides nachstehende Gebührenschuld:

Antrag (§ 14 TP 6 Abs. 2 Ziff. 1 GebG) auf Erteilung einer Sammlererlaubnis vom 27. Jan. 2017	**€ 47,30**
Antrag (§ 14 TP 6 Abs. 2 Ziff. 1 GebG) auf Erteilung einer Sammlererlaubnis vom 24. Mai 2017	**€ 47,30**
Antrag (§ 14 TP 6 Abs. 2 Ziff. 1 GebG) auf Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers	**€ 47,30**

Beilagen (in Kopie) (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG):	
a.) Zeugnis des Herrn Gottfried Breiner über den erfolgreich abgelegten Ausbildungskurs zum „abfallrechtlichen Geschäftsführer" gemäß § 26 AWG 2002	**€ 3,90**
b.) Mietvertrag für das Zwischenlager der Metál & Recycling Kft. mit dem Standort in 6000 Kecskemét - Ungarn, Parasztföiskola 19,	**€ 3,90**
c.) Beschluss der Regierungsstelle Komitat Bács-Kiskun Bezirksamt Kecskemét, Hauptabteilung für Umwelt- und Naturschutz, Abteilung für Rechts- und Behördenregister, 6000 Kecskemét, Bajcsy-Zsilinsky krt. 2., Pf. 642, Ungarn	**€ 11,70**
Erledigung (§ 14 TP 2 Abs. 1 Ziff 1 iVm § 6 GebG, idgF) (einmal € 83,60, dreimal € 13,00)	**€ 122,60**
Summe – Feste Gebühren:	**€ 284,00**

Die Kosten in Höhe von **€ 284,00** sind binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem **Originalzahlschein** dem Amt der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen.
Daten für das e-banking:

IBAN-Code: AT065200000001150014
SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K
Bank: AUSTRIAN ANADI BANK AG
Kundendatennummer: siehe beiliegenden Zahlschein

Hinweis:

Die übrigen Antragsunterlagen wurden bereits im Zuge der ersten Erlaubniserteilung (Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 29. Juni 2016, Zahl: 07-AL-AWOE-334/3-2016) vorschriftsmäßig vergebührt. Gemäß § 14 TP 5 Abs. 2 GebG entfällt die Beilagengebühr, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist.

Feststellungen:

I. Zum Firmenbuch:

Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. mit ihrem Firmensitz in Rauth 102, 9074 Keutschach, ist im Firmenbuch unter der **FN 102483 k** eingetragen.

II. Zur verantwortlichen Person:

Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. hat **Herrn Gottfried Breiner,** geb. am 2. Juli 1948, mit Hauptwohnsitz in Rauth 102, 9074 Keutschach, als „**verantwortliche Person**" im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemacht.

III. Zur Gewerbeberechtigung:

Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. hat am 26. Juni 1990 bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land das freie Gewerbe „Handelsgewerbe gemäß § 124 Z. 11 der GewO 1994" angemeldet (GISA-Zahl: 11025924).

IV. Zur Identifikationsnummer:

Die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. ist im e-RAS als Sammler/Behandler laut AWG 2002 registriert und hat vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 21 Abs. 2 d) AWG 2002, idgF, die Identifikationsnummer (Personen-GLN) **9008391019992** zugeteilt bekommen.

Hinweise:

1. Der Abfallsammler oder –behandler hat

   a) eine dauernde Einstellung oder
   b) ein mehr als drei Monate andauerndes Ruhen oder
   c) die Wiederaufnahme

   der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich zu melden. Das Ruhen oder die Einstellung der Tätigkeit über einen längeren Zeitraum als 24 Monate gilt als dauernde Einstellung. Eine dauernde Einstellung bewirkt das Erlöschen der Erlaubnis (§ 27 Abs. 2 und 3 AWG 2002).

2. Bei **Umgründungen** (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen oder Spaltungen) hat der Rechtsnachfolger **innerhalb von drei Monaten** nach der Eintragung in das Firmenbuch die Umgründung unter Anschluss der entsprechenden Nachweise dem zuständigen Landeshauptmann zu melden. Sofern sich bei der Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen der Erlaubnisumfang oder die abfallrechtlichen Verantwortlichen und ihr Aufgabenbereich ändern, ist innerhalb von drei Monaten eine neue Erlaubnis zu beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag darf die Tätigkeit im bisherigen Umfang ausgeübt werden (§ 27 Abs. 1 AWG 2002).

3. Wenn die Voraussetzungen des § 25a Abs. 2 AWG 2002, idgF, nicht mehr vorliegen, so ist die erteilte Erlaubnis zu entziehen (§ 25a Abs. 6 erster Satz AWG 2002).

4. Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer/die verantwortliche Person aus dem Betrieb aus, so hat die Erlaubnisinhaberin unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen bzw. eine neue verantwortliche Person namhaft zu machen. Erfolgt diese Bestellung bzw. Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen.

5. **Jede Änderung** der genehmigten Anlage/Zwischenlager zur Lagerung und/oder Behandlung der genannten Abfälle (Änderung der Bewilligungen, Standortverlegung, Auflassung etc.) ist der Abfallwirtschaftsbehörde **unverzüglich anzuzeigen.**

6. Jede registrierungspflichtige oder mitwirkungspflichtige Person ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Registern von ihr selbst einzutragenden oder von ihr selbst eingetragenen Daten verantwortlich. Unrichtig in den Registern erfasste eigene Daten sind vom Verpflichteten im Register zu berichtigen (§ 22b) Abs. 1 AWG 2002).

7. Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, -sammler- und –behandler) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen. Abfallsammler und –behandler haben diese Aufzeichnungen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 AWG 2002 elektronisch zu führen (§ 17 Abs. 1 AWG 2002).

8. Die **Aufzeichnungen** sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens **sieben Jahre** aufzubewahren. Den Behörden ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen (§ 17 Abs. 5 AWG 2002).

9. Auf die Verpflichtung der AbfallbilanzV, BGBl. II Nr. 497/2008, wird hingewiesen.

   9.1. Seit 1. Jan. 2014 sind alle Abfallaufzeichnungen (Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle) **in elektronischer Form** zu führen.

   9.2. Bis 15. März jeden Jahres ist die **Abfallbilanz** für das vergangene Kalenderjahr via EDM dem Landeshauptmann zu übermitteln.

Entscheidungsgründe

Die Behörde geht von nachfolgendem Sachverhalt aus:

Der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. mit ihrem Firmensitz in Rauth 102, 9074 Keutschach, wurde mit **Bescheid** des Landeshauptmannes von Kärnten vom 29. Juni 2016, Zahl: 07-AL-AWOE-334/3-2016, gemäß § 24a AWG 2002 die Erlaubnis zur Sammlung nicht gefährlicher Abfälle der Schlüsselnummer 35302 „Blei (Bleistäube sind der Schlüsselnummer 31217 zuzuordnen)" erteilt.

Mit **Anbringen** vom 27. Jan. 2017, inkl. Beilagen, bei der Abfallwirtschaftsbehörde eingelangt am 6. Feb. 2017, zu Zahl: 07-AL-AWGE-180/1-2017, in der ergänzenden Eingabe vom 24. Mai 2017, zu Zahl: 07-AL-AWGE-180/5-2017, hat die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach, beim Landeshauptmann von Kärnten die Erteilung einer Sammlererlaubnis für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie die Bestellung des Herrn Gottfried Breiner, geb. am 2. Juli 1948, wohnhaft in Rauth 102, 9074 Keutschach, zum abfallrechtlichen Geschäftsführer der Konsenswerberin beantragt.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Abfälle im Ausland (z.B. Frankreich) eingekauft und im Anschluss daran im Ganzladungs-Verkehr direkt zu befugten Verwertungsanlagen (z.B. in Deutschland) verbracht werden. Die Abfälle werden von den jeweiligen Lieferanten mittels Kipper mit ADR-Zulassung ohne weiteren Umschlag auf direktem Wege vom Verladeort zum Empfänger befördert. Die erforderliche Notifizierung der Abfälle erfolgt direkt durch den Abfallerzeuger. Sollte jedoch eine Zwischenlagerung der Abfälle aus zwingenden Gründen notwendig werden, verfügt die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. über die Nutzungsberechtigung für ein behördlich genehmigtes Zwischenlager in der Betriebsanlage der Metál & Recycling Kft. mit dem Standort in 6000 Kecskemét - Ungarn, Parasztföiskola 19. Die Betriebsanlage wurde mit Beschluss der Regierungsstelle Komitat Bács-Kiskun Bezirksamt Kecskemét, Hauptabteilung für Umwelt- und Naturschutz, Abteilung für Rechts- und Behördenregister, 6000 Kecskemét, Bajcsy-Zsilinsky krt. 2., Pf. 642, Ungarn, vom 17. Mai 2017, Zahl: 83914-1-21/2017, behördlich genehmigt. Ein diesbezüglicher Mietvertrag vom 17. Mai 2017 war dem Antrag angeschlossen und liegt bei der Abfallwirtschaftsbehörde auf.

Da einerseits die Sammlung der Abfälle im Ganzladungs-Verkehr stattfindet und sich andererseits das Zwischenlager für die beantragten Abfälle in Ungarn befindet, war eine Beurteilung dieses Zwischenlagers im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Interessen durch einen Sachverständigen der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht möglich. Sehr wohl wurde vom Sachverständigen eine fachliche Beurteilung dahingehend getroffen, ob die beantragten Schlüsselnummern den im Anlagenbescheid genehmigten Europäischen Abfallcodes entsprechen.

Hiezu gab der Sachverständige nachstehende Stellungnahme ab:

***

Zum Antrag der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., darf ich zu den beantragten Schlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 570/2003, idgF, ÖNORM S 2100, hinsichtlich der Zuordnung entsprechend dem Europäischen Abfallkatalog, im Einklang mit jenem im anlagenrechtlichen Bescheid der Regierungsstelle Komitat Bacs-Kiskun, Bezirksamt Kecskement, vom 17.05.2017 genehmigten Abfallcodes, Nachstehendes mitteilen:

Aus der Sicht des Unterfertigers sind die beantragten Metallabfälle zuzuordnen:

SN	*Abfallart*	*EAV-Code*	*Bezeichnung*
35322 g	*Bleiakkumulatoren*	*160601**	*Bleibatterien*
35503 g	*Bleischlamm*	*170409**	*Metallabfall mit gefährlichen Stoffen verschmutzt*
35302 77	*Blei gefährlich kontaminiert*	*170409**	*Metallabfall mit gefährlichen Stoffen verschmutzt*
35314	*Kabel*	*170411*	*Kabel abweichend von 17 04 10*
35342 g	*Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl und dergleichen)*	*170410**	*Kabel, die Öl, Kohlenteer, oder sonstige gefährliche Stoffe enthalten*

Aus der Sicht des Unterfertigers sind die Zuordnungen (Gegenüberstellungen) zwischen ÖNORM S 2100 und dem EAV nicht „ 1 : 1" zu übernehmen. Die Zuordnung der Abfallarten erfolgte in der Weise, welche dem Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt.

***

Somit ist für die Abfallwirtschaftsbehörde sichergestellt, dass von der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. die Erlaubnis nur für jene Abfallarten beantragt wurde, für deren Zwischenlagerung es auch eine anlagenrechtliche Genehmigung gibt. Des Weiteren wurden Vorkehrungen in Form von Auflagen und Bedingungen dahingehend getroffen, dass die Sammlung der Abfälle ausschließlich im Ganz-Ladungsverkehr vorgenommen werden darf und durch eine Eingangskontrolle sichergestellt wird, dass nur Abfälle übernommen werden, für welche es auch die entsprechende Erlaubnis gibt.

Die Tätigkeit der Erlaubniswerberin stellt sich als eine typische „Maklertätigkeit" dar, wobei in den Erläuterungen zum AWG 2002 (1005 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und Erläuterungen), Allgemeiner Teil, der Begriff eines Maklers wie folgt definiert wird:

***

Makler:

Durch die neue Abfallrahmenrichtlinie wird der Begriff des Maklers definiert. Eine gleichlautende Definition findet sich in der EG-VerbringungsV, Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, die aufgrund ihrer unmittelbaren Wirkung Eingang in das nationale Recht gefunden hat. Im AWG 2002 wird der Begriff des Maklers daher nicht eigens normiert.

Ein Makler iSd Art. 3 Z 8 der Abfallrahmenrichtlinie ist jene Person, die für die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen für andere sorgt. Mitumfasst sind auch solche Personen, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen. Diese Definition deckt sich mit § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002, der normiert, dass Abfallsammler unter anderem derjenige ist, der über die Abholung oder die Entgegennahme von Abfall rechtlich verfügt. Der Begriff der rechtlichen Verfügungsgewalt geht wesentlich weiter als die bloße Sachherrschaft. Es sind somit Personen erfasst, die die Abfälle nicht in ihrem tatsächlichen Herrschaftsbereich haben, sondern über den Abfall mit den Instrumentarien des Zivilrechts „Herrschaft" ausüben.

***Folglich ist ein Makler nach der Abfallrahmenrichtlinie, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, also eigenverantwortlich für die Beseitigung des Abfalls sorgt, Abfallsammler iSd § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002**. Demselben Verständnis liegt der Händlerbegriff gemäß Art. 3 Z 7 Abfallrahmenrichtlinie zugrunde.*

Von diesem Maklerbegriff ist der Makler zu unterscheiden, der in § 1 des Maklergesetzes definiert wird. Demnach ist Makler, wer für den Auftraggeber Geschäfte mit einem Dritten vermittelt (Geschäftsvermittler). Seine Aufgabe ist es, potenzielle Vertragspartner für einen Geschäftsabschluss zusammenzubringen. Mangels des Elementes der rechtlichen Verfügung ist der Makler nach dem MaklerG nicht als Abfallsammler iSd § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 anzusehen.

***

Daraus ergibt sich in rechtlicher Sicht:

Zu Spruchteil I. und III.:

Wer gemäß § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF, **Abfälle**

- **sammelt** (Abfallsammler ist jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt) oder
- behandelt (Abfallbehandler ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt)

bedarf einer **Erlaubnis durch den Landeshauptmann.**

Örtlich zuständige Behörde für eine Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen ist gemäß § 24a Abs. 4 Z 2 AWG 2002 der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallsammler seinen Sitz hat. Liegt der Sitz des Abfallsammlers nicht im Bundesgebiet, so ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen

Bundesland erstmals die Abfälle gesammelt werden sollen. Wird sowohl eine Behandler- als auch Sammlertätigkeit beantragt, oder ausgeübt, richtet sich die Zuständigkeit nach Z 1.

Gemäß § 25a Abs. 1 AWG 2002 hat die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Einbringen eines vollständigen und mangelfreien Antrages gemäß § 24a Abs. 1 mit Bescheid abzusprechen.

Die Erlaubnis ist gemäß § 25a Abs. 2 AWG 2002 zu erteilen, wenn

1. die Art der Sammlung oder Behandlung den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 und den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2) entspricht sowie den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht widerspricht,

2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist,

3. die Lagerung der Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung durchführt; erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt;

4. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist,

5. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen sind.

Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von

a) hiefür genehmigten Anlagen oder
b) für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.

Im öffentlichen Interesse ist gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn anderenfalls

- die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
- Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
- die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
- die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
- Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
- Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
- das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
- die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
- Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Art der Sammlung der Abfälle im Ganz-Ladungsverkehr ist geeignet und widerspricht bei konsensgemäßer Betriebsweise unter Beachtung der notwendigen gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. der ADR-Richtlinien) nicht den öffentlichen Interessen. Für den Fall der Notwendigkeit einer Zwischenlagerung der Abfälle verfügt die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. über die Möglichkeit zur Nutzung des Zwischenlagers in der Betriebsanlage der Metál & Recycling Kft. in 6000 Kecskemét - Ungarn, welche mit Beschluss der Regierungsstelle Komitat Bács-Kiskun Bezirksamt Kecskemét, Hauptabteilung für Umwelt- und Naturschutz, Abteilung für Rechts- und Behördenregister, 6000 Kecskemét, Bajcsy-Zsilinsky krt. 2., Pf. 642, Ungarn, vom 17. Mai 2017, Zahl: 83914-1-21/2017, behördlich genehmigt wurde.

In den Erläuterungen zur AWG-Novelle 2010, 1005 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und Erläuterungen wird hinsichtlich der **Verfügbarkeit von Zwischenlagern** festgehalten, dass die Verfügbarkeit eines Zwischenlagers gemäß § 25a nicht bedeutet, dass ein Zwischenlager in Besitz sein muss, sondern dass der Person jederzeit ein Zwischenlager zur Verfügung steht. Ob die Verfügbarkeit des Zwischenlagers jederzeit gegeben ist, hängt von der Vertragsgestaltung ab. Es reicht zB nicht aus, wenn im Vertrag nur vereinbart wurde, dass Abfälle im Zwischenlager gelagert werden können, sofern ein Platz vorhanden ist, sondern die Möglichkeit der Zwischenlagerung muss jederzeit und im ausreichendem Ausmaß gegeben sein.

Gemäß § 25a Abs. 5 AWG 2002 ist die Erlaubnis für bestimmte Abfallarten und Behandlungsverfahren und erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 geboten ist. Sofern es zur Wahrung der Interessen gemäß Abs. 2 erforderlich ist, sind auch nach Erteilung der Erlaubnis Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

Die für notwendig erachteten Auflagenpunkte wurden von der Bescheid erlassenden Behörde im **Spruchteil III.** dieses Bescheides als **Auflagenpunkte 1 – 9** zur Vorschreibung gebracht.

Zu Spruchteil II:

Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF, einer **Erlaubnis durch den Landeshauptmann**.

Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als **abfallrechtlicher Geschäftsführer** zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,

2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991(VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und

3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen (§ 26 Abs. 1 AWG 2002).

Gemäß § 25a Abs. 3 AWG 2002 ist **verlässlich** im Sinne des AWG 2002 eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. **Keinesfalls als verlässlich** gilt eine Person,

- der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,

- die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes, der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch das Abfallwirtschaftsgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

Gemäß § 25a Abs. 4 gilt unbeschadet Abs. 3 weiters im Falle der Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, eine Person keinesfalls als verlässlich,

1. die von einem Gericht verurteilt worden ist

a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetz-buches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974) oder

b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde,

2. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, oder

3. die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, und wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf einer Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 leg. cit. (§ 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden). Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Nachweis der fachlichen Fähigkeiten:

Zur **fachlichen Qualifikation** von Herrn Gottfried Breiner wird festgehalten, dass dieser sowohl handelsrechtlicher als auch gewerberechtlicher Geschäftsführer der IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H. ist und die Gesellschaft seit 20. Feb. 1990 selbständig nach außen vertritt.

Herr Gottfried Breiner hat unter anderem bei der Wirtschaftskammer Wien am 12. Mai 2016 die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften (Großhandel mit Giften)" abgelegt und mit Auszeichnung bestanden. Am 4. Nov. 2016 hat Herr Gottfried Breiner beim ÖWAV den Ausbildungskurs zum „Abfallrechtlichen Geschäftsführer" gemäß § 26 AWG 2002 mit Erfolg abgelegt.

Aufgrund der jahrelangen Berufserfahrung – auch im Umgang mit bleihältigen Abfällen – sowie den erfolgreich absolvierten Ausbildungskurs zum abfallrechtlichen Geschäftsführer, ist für die Abfallwirtschaftsbehörde die fachliche Qualifikation des Herrn Gottfried Breiner jedenfalls gegeben und es kann davon ausgegangen werden, dass er die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird.

Nachweis der Verlässlichkeit:

Im Hinblick auf die **Verlässlichkeit** des Herrn Gottfried Breiner wird festgestellt, dass gegen ihn **keine** Bezug habenden umweltrelevanten Straferkenntnisse (AWG 2002, GewO 1994, WRG 1959 etc.) vorliegen. (Mitteilung der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 19. Juni 2017). Aus der Strafregisterbescheinigung vom 23. Jan. 2017 geht hervor, dass im Strafregister der Republik Österreich keine Verurteilung aufscheint. Ebenso ist Herr Gottfried Breiner im Finanzstrafregister nicht vorgemerkt und scheint er in der Ediktsdatei (Auszug vom 21. Juni 2017) ebenfalls nicht auf. Somit ist die Verlässlichkeit des Herrn Gottfried Breiner im Sinne des § 25a Abs. 3 AWG 2002 für die Abfallwirtschaftsbehörde gegeben.

Die vorliegende Entscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen bzw. die diesbezüglich ergangenen rechtlichen Ausführungen sowie das durchgeführte Ermittlungsverfahren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Kostenvorschreibung

Gemäß § 78 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF, können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragender Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentliche im Privatinteresse der Partei liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Gemäß § 78 Abs. 2 AVG, idgF, sind für das Ausmaß der Bundesverwaltungsabgaben, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, durch Verordnung der Bundesregierung zu erlassende Tarife maßgebend.

Folglich war entsprechend den Bestimmungen der Bundesverwaltungsabgabenverordnung BGBl. Nr. 24/1983, idgF, die Amtshandlung dem **Tarif B Ziffer 446** zu unterstellen.

Hinsichtlich der festen Gebühr ist festzuhalten, dass Eingaben von Privatpersonen (natürliche und juristische Personen) an Organe der Gebietskörperschaften, in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, idgF, der festen Gebühren von € 14,30 unterliegen. Der erhöhten Eingabegebühr von **€ 47,30** unterliegen gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 2 Ziffer 1 Gebührengesetz 1957, idgF, ***„Ansuchen um Erteilung einer Befugnis*** *oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit".*

Weiters unterliegt gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Ziffer 1 iVm § 6 Gebührengesetz 1957, idgF, die **amtliche Ausfertigung** zur Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit der festen Gebühr von **€ 83,60.** Bei Schriften mit einer vom ersten Bogen festen Gebühr (§ 14 Tarifpost 2 und Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 und Z 5) unterliegen der zweite und jeder weitere Bogen einer Gebühr von **€ 13.**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:
Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Landesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht.
Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

Höhe der Pauschalgebühr:
Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 30 Euro.
Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdevorentscheidung unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.
Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Gebührenentrichtung und Nachweis:
Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. die IVB Industrievertretungen Gesellschaft m.b.H., Rauth 102, 9074 Keutschach;

Ergeht nachrichtlich an:

2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI, Stubenbastei 5, 1010 Wien;

3. die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Gewerbeabteilung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

4. die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, z.Hd. Herrn Abteilungsvorstand DI Harald Tschabuschnig, im Hause; mit dem Ersuchen, Herrn Franz Schmölzer sowie Frau Mag. Karin Fera zu beteilen;

Nach Rechtskraft an:

5. die Wirtschaftskammer Kärnten, Servicezentrum/Unternehmerzentrum, z.Hd. Herrn Kurt Wolf, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Für den Landeshauptmann:
Tschauko

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.